Ist eine Kassenführung über Excel möglich?

Gericht/Az:	FG Münster, Urteil vom 29.4.2021 1 K 2214/17 E, G, U, F
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 146 AO
Streitfrage:	Ist die Führung einer Kasse mittels Excel möglich?

Excel-Kasse weiterhin nicht möglich

Auf den ersten Blick könnte das Urteil des FG Münster so verstanden werden, dass eine Kassenführung per Excel möglich sei. Dem ist allerdings nicht so. Es gelten weiterhin die bisherigen Grundsätze, mit einer kleinen Erleichterung.

Eine Kassenführung besteht systematisch aus zwei Arten von Aufzeichnungen:

a) Einzelaufzeichnungen

a) Einzelaufzeichnungen der Umsätze: Diese sind nach § 146 Abs. 1 AO grundsätzlich vorzunehmen und müssen nach § 146 Abs. 4 AO unveränderbar sein; Excel scheidet insoweit aus. Lediglich kann bei offenen Ladenkassen aus Zumutbarkeitsgründen nach § 146 Abs. 1 Satz 3 AO auf Einzelaufzeichnungen verzichtet werden, wenn diese unzumutbar sind (z. B. zu viele Kunden). Bei der Verwendung elektronischer Aufzeichnungen ist eine Einzelaufzeichnung immer zumutbar und damit auch immer notwendig.

b) Kassenberichte

b) Daneben besteht die Pflicht zur Führung von täglichen Kassenberichten[1]. Diese stellen die rechnerische Kontrolle des mittels Tz. a ermittelten Ergebnisses dar und haben (unter Vernachlässigung von Entnahmen/Einlagen) die Form: Kassendbestand des Tages ./. Kassenanfangsbestand des Tages = Einnahmen des Tages.

Streitfall

Im Streitfall wurden Einzelaufzeichnungen (Tz. a) mittels elektronischer Kasse geführt. Der Kassenbericht (Tz. b), der ebenso die Dokumentation des täglich zu führenden Kassensturzes[2] darstellt, wurde mittels einer Excel-Liste dokumentiert. Die Finanzverwaltung sah hierin einen formellen Mangel und beabsichtigte eine Umsatz-Hinzuschätzung. Das FG lehnte dies ab. Die sich aus § 146 Abs. 4 AO ergebende Pflicht der Unveränderbarkeit der Aufzeichnung erstreckt sich auf Einzelaufzeichnungen, nicht jedoch auf den Kassensturz und die Kassenberichte.

Praxishinweis

Kassenberichte bleiben notwendig

U. E. missverständlich hat das FG die Kassenberichte insoweit als „überobligatorisch“ bezeichnet. Die BFH-Rechtsprechung verlangt diese[3]. Auch bei elektronischen Einzelaufzeichnungen ist nicht ersichtlich, dass der BFH auf die Führung von Kassenberichten verzichtet.

---

1 Kläne/Thünemann, StBp 2017 S. 239, Tz. V. 3 m. w. N.
2 BFH, Urteile v. 20.9.1989 X R 39/87, BStBl 1990 II S. 109; v. 25.3.2015 X R 20/13, BStBl 2015 II S. 743; BFH, Beschluss v. 23.12.2004 III B 14/04, BFH/NV 2005 S. 667.
3 Beispielhaft BFH, Urteile v. 20.3.2017 X R 11/16, BStBl 2017 II S. 992; v. 25.3.2015 X R 20/13, BStBl 2015 II S. 743; v. 20.6.1985 IV R 41/82, BFH/NV 1985 S. 12.

Außerdem wurde im Urteilsfall noch eine Anmerkung zu Nebenkassen getroffen (im Streitfall Verkäufe auf Wochenmärkten): Bei Führung mehrere Kassen (z. B. eine elektronische Kasse im Hauptbetrieb und offene Ladenkassen bei Verkäufen auf dem Wochenmarkt), muss jede dieser Kasse formell zutreffend geführt werden. Mangels getrennter Kassenberichte war die Nebenkasse „Wochenmarkt“ im Streitfall formell ordnungswidrig, was eine Hinzuschätzung von Umsätzen zur Folge hatte. Im Rahmen dieser Nebenkasse verlangte auch das FG Münster die tägliche Führung getrennter Kassenberichte.

Praxishinweise

Mangel betrifft nur die einzelne Kasse

1. Bei Einsatz mehrerer Kassen wirken sich Mängel beim Einsatz einer Kasse aufgrund der insoweit gebotenen kassenscharfen Betrachtungsweise grundsätzlich nicht auf die anderen eingesetzten Kassen aus. Vielmehr sind die Mängel kassenscharf zu betrachten und differenziert zu gewichten[4].

Zusätzliches Online-Seminar

2. Ausführlich haben wir uns zum Thema Kassenführung im Rahmen eines Online-Seminares im Mai 2021 geäußert. Eine Aufzeichnung des Seminars kann unter https://neufang-akademie.de/videoseminare erworben werden.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

4 BFH, Beschluss v. 26.2.2018 X B 53/17, BFH/NV 2018 S. 82.